

Rahmenvereinbarung über die Dienstleistung der präventiven Wartung und Instandhaltung von Dosiersystemen (nach § 611 BGB)

Zwischen **Walther Systemtechnik GmbH**

Hockenheimer Straße 3
76726 Germersheim

_____ - im Folgenden „WSDE“ -

und **Mustermann GmbH**

Musterstraße 5-7
12201 Musterstadt

_____ - im Folgenden „AG“ -

wird nachstehender Rahmenvertrag für präventive Instandhaltungsleistungen geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1) Die Bedingungen dieses Rahmenvertrages gelten für folgende Gesellschaften des AG:

- a. **Mustermann GmbH & Co. KG; Musterstraße 5-7; 12201 Musterstadt**
- b. - keine Weiteren -

2) Die Bedingungen dieses Rahmenvertrages gelten für folgende Dosiersysteme/Dosieranlagen:

- a. **Fettauftragssystem 97999 (97982-Standard-S, SMF-16-011)**
- b. – keine Weiteren -

Entsprechende Auftragsbestätigungen/Systemlayouts, welche die Bestandteile der Dosiersysteme/Dosieranlagen umreisen, sind Bestandteil dieser Vereinbarung und als Anlage 1 beigelegt.

3) Dem Rahmenvertrag liegt eine durchschnittliche Nutzung des Dosiersystems/Dosieranlage im **1-Schichtbetrieb / 2-Schichtbetrieb / 3-Schichtbetrieb** zu Grunde.

4) Dem Rahmenvertrag liegt eine Nutzung des Dosiersystems/Dosieranlage mit dem Medium **„Krächter Silikon GLG 110“** zu Grunde. Dieses Medium führt zu einem Verschleiß am Dosiersystems/an der Dosieranlage der **Kategorie I (geringer Verschleiß) / Kategorie II (mäßiger Verschleiß) / Kategorie III (hoher Verschleiß)**.

§ 2 Leistungsumfang

- 1) WSDE wird in folgenden zeitlichen Abständen eine Wartung bzw. Instandhaltung der WSDE Dosiersysteme beim AG vornehmen:
 - a. ca. **alle 2.000 Betriebsstunden** – spätestens alle 12 Monate (entsprechend der Betriebsanleitung der betroffenen Geräte/Systeme) (1 Wartungseinsatz pro Jahr) [für 1-Schichtbetrieb oder Verschleißkategorie I]
 - b. ca. **alle 2.000 Betriebsstunden** – spätestens alle 6 Monate (entsprechend der Betriebsanleitung der betroffenen Aggregate) (2 Wartungseinsätze pro Jahr) [für 2-Schichtbetrieb oder Verschleißkategorie II]
 - c. ca. **alle 2.000 Betriebsstunden** – spätestens alle 4 Monate (entsprechend der Betriebsanleitung der betroffenen Aggregate) (3 Wartungseinsätze pro Jahr) [für 3-Schichtbetrieb oder Verschleißkategorie III]
- 2) WS DE führt bei jedem Wartungseinsatz folgende Arbeiten aus:
 - a. Sichtkontrolle aller Komponenten des Dosiersystems
 - b. Austausch von Verschleißteilen entsprechend der anhängenden Auflistung und nach den vorgeschriebenen Austauschintervallen (Anlage 2).
 - c. Austausch von zusätzlich benötigten Ersatzteilen nach tatsächlichem Aufwand und Kosten
 - d. Überprüfung aller Verschraubungen auf korrekten Sitz und Dichtheit
 - e. Probe- bzw. Testläufe nach erfolgter Wartung
 - f. Ggf. Update der Firmware/Software auf aktuell möglichen Stand
 - g. Einstellung von Prozessparametern inkl. deren Dokumentation
- 3) Dieser Vereinbarung liegen die WS DE Geschäftsbedingungen für Montage, (Tele-) Service und Inbetriebnahmen zugrunde (Anlage 3).

§ 3 Kosten, Zahlungsbedingungen und Laufzeit der Vereinbarung

- 1) Die Rahmenvereinbarung gilt ab dem Tag der von beiden Parteien unterzeichneten „Rahmenvereinbarung für die präventive Wartung und Instandhaltung von Dosiersystemen“, für die vereinbarte Laufzeit von **24/36/48 Monaten**.
- 2) Die Kosten für jeden regulär durchgeführten Wartungseinsatz im Rahmen dieser Vereinbarung betragen **3729,04 €**. Diese werden jeweils nach der Durchführung eines Wartungseinsatzes berechnet.
- 3) Die **Wartungsvereinbarung endet mit der letzten offiziellen Wartung.**

- 4) Die Wartungsvereinbarung verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern diese nicht spätestens drei Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- 5) Bei automatischer Verlängerung der Wartungsvereinbarung, ergeben sich die Kosten für jeden regulär durchgeführten Wartungseinsatz, unter Berücksichtigung der Preisanpassungen seit Vertragsabschluss.
- 6) (Zusätzliche) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ohne vertragliche Bindung am spezialisierten Dosiersystem/Dosieranlage (siehe §1 Abs. 2) erfolgen außerhalb dieser Vereinbarung und werden nach tatsächlichem Aufwand entsprechend den Arbeitszeitznachweisen nach WSDE-Geschäftsbedingungen für Montage, (Tele-) Service und Inbetriebnahmen abgerechnet (Anlage 3).
- 7) Beim Vorliegen wichtiger Gründe, wie bspw. Stillsetzung oder Zerstörung der Maschine, besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 4 Zeitliche Erfüllung der Vereinbarung

- 1) Die Wartungseinsätze finden jeweils im Kalendermonat „AUGUST“ statt. Eine detaillierte Terminabstimmung wird seitens WSDE mit mindestens 4 Wochen Vorlauf initiiert.
- 2) Die Wartungseinsätze finden jeweils in den Kalendermonaten „JANUAR“ und „JULI“ statt. Eine detaillierte Terminabstimmung wird seitens WSDE mit mindestens 4 Wochen Vorlauf initiiert.

§ 5 Mitwirkungspflichten des AG

- 1) Die Mitwirkung des AG hat entsprechend den Geschäftsbedingungen für Wartungs- und Service-Leistungen von WSDE zu erfolgen.
- 2) Am Wartungs- und Instandhaltungsplatz sind alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen durch den AG zu treffen. WSDE ist auf spezielle Sicherheitsvorschriften im Besonderen hinzuweisen.
- 3) Die Teilnahme des Personals des AG bei der Wartung bzw. Instandhaltung ist ausdrücklich erwünscht, um einen Schulungseffekt zu erzielen.
- 4) WSDE liefert die benötigten Ersatz- und Verschleißteile mit zu den Wartungseinsätzen an oder bringt diese mit.
- 5) Um die technische und technologische Betriebsbereitschaft der WSDE-Produkte sicherzustellen, reicht das Einhalten der in § 2 angegebenen Inspektionsintervalle allein nicht aus. Der AG ist darüber hinaus verpflichtet, die vorbeugenden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen aus den Betriebsanleitungen der WSDE-Komponenten/Systeme zwischen den einzelnen Intervallen sicherzustellen
- 6) Bei darüber hinaus auftretenden Schäden ist der AG verpflichtet, unverzüglich durch eigenes Personal oder durch Personal von WSDE, aber immer unter Konsultierung von WSDE, für Abhilfe zu sorgen. Weiterhin verpflichtet sich der AG diese Schäden und anschließenden Maßnahmen zu dokumentieren und WSDE mitzuteilen.

- 7) Der AG ermöglicht es WSDE, die im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung durchzuführen- den Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Werktagen (Mo bis Fr) im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen. Wird hiervon abgewichen, werden die entstehenden Zusatzkosten durch bspw. Nachtarbeit, Feiertage und/oder Wochenende dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- 1) Die Vereinbarung entbindet den AG nicht von notwendigen regelmäßigen Kontrollen und anderen Maßnahmen, welche nach der technischen Dokumentation, dem Gesetz oder sonstigen Vorschriften erforderlich sind.
- 2) Der AG hat für eine ordnungsgemäße Pflege der Dosiersysteme und der darin enthaltenen Komponenten, Leitungen und Schaltschränke sowie einem unfallsicheren Zugang zur Anlage Sorge zu tragen und von betriebsfremden Gegenständen freizuhalten. Bei Störungen ist sicherzustellen, dass der Kundendienst von WSDE unmittelbar herangezogen wird.
- 3) Um eine optimale Wartung und Instandsetzung der Dosiersysteme zu erreichen, verpflichtet sich der AG, entsprechende Maßnahmen vor Beginn der Wartung einzuleiten, so dass:
 - a. während der Wartung das Wartungspersonal frei über die Anlagen verfügen kann und die Wartungsarbeiten nicht durch Produktionsarbeiten unterbrochen werden. Hierdurch entstehende Wartezeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.
 - b. ggf. ein Anlagenfahrer zur Seite steht, um das Dosiersystem im Maschinen-/Anlagenverbund bedienen zu können (bspw. erforderlich für Probe-/Testläufe und zur Einstellung von Prozessparametern)
- 4) Es kommen nur originale WSDE Verschleiß- und Ersatzteile zum Einsatz.

§ 7 Anlagen/Anhang

- 1) Die nachstehend aufgeführten Anlagen stellen integrierte Bestandteile dieser Vereinbarung dar:
 - a. **ANLAGE 1:** Auftragsbestätigung/Systemlayout, welche die Bestandteile der Dosiersysteme/Dosieranlagen umreisen, welche dieser Rahmenvereinbarung zu Grunde liegen.
 - b. **ANLAGE 2:** Auflistung aller Verschleißteile, welche im Rahmen einer Wartung/Instandhaltung ausgetauscht werden
 - c. **ANLAGE 3:** WSDE-Geschäftsbedingungen für Wartungs- und Service-Leistungen

§ 8 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen ausdrücklich der Schriftform.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies, nach übereinstimmenden Willen der Parteien, die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Beide Parteien bestätigen, eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Auftragnehmer (WSDE):

Walther Systemtechnik GmbH

Germersheim, den 12.01.2026

Auftraggeber (AG):

Mustermann GmbH

Ort, Datum:

Name: Dr.-Ing. Frederic Förster
Funktion: Geschäftsführer

Name:
Funktion: